



Zugestimmt:
 Aachen, den 16. NOV. 1963
 P-642-1617
 Landschaftsverband Rheinland
 Landesstraßenbauamt Aachen
 Der Vorstand
Kraeger
 Landesbaudirektor

Gebäude		Grenzen		Bau- und Fluchtlinien		Änderungen:	
vorh.	Ruine	Flurgrenze	Flurstücksgrenze	verändert bestehende Fluchtlinie	FW FEUERWEHRGERÄTEHAUS		
		Eigentumsgrenze	Mauer	neue Fluchtlinie	GEPL. WOHNHÄUSER		
				alte Baulinie			
				neue Flucht u. Baulinie			
				Fortlegung d. Fluchtlinie	Weitere Signaturen siehe DIN 3020 und Katastervorschriften		

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der baulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Düren, im Sommer 1957
Kreisvermessungsrat
 Grundbesitzer sind im Plan angegeben.

Angefertigt: *Lehle*
 O. PROFESSOR BDA / AFS
 EICKELMANN
 DIPL. ING. SACHBEARBEITER

Der Rat der Gemeinde Drove hat in der Sitzung vom 16.10.1961 gem. § 2 (1) und (6) BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
 Drove, den 14. November 1962
Kreisvermessungsrat
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2 (6) BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) in der Zeit vom 20. Juli bis 19. August 1962 und 5. Juni bis 16. Juli 1963 offengelegen.
 Drove, den 14. November 1962
Kreisvermessungsrat
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Drove vom 18.4.1963 als Satzungsbeschluss worden.
 Drove, den 21.5.1963
Kreisvermessungsrat
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) mit Verfügung vom 20.3.1964 Az.: 34.9.1.2-0.5-50/64 öffentlich ausgelegt.
 Aachen, den 20.3.64
Kreisvermessungsrat
 Bürgermeister

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit seinen Anlagen hat gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 17. April 1964 bis 2. Mai 1964 öffentlich ausgelegt.
 Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 14. April 1964 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Aachen, den 4. Mai 1964
Kreisvermessungsrat
 Bürgermeister

Official stamps and signatures from the Kreisvermessungsrat and Gemeindevorstand of Drove, Aachen, dated 1962, 1963, and 1964.

Festsetzungen

zur Regelung der Bebauung und Baugestaltung für das Gebiet
Hauptstraße - Burgweg in Drove.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) und des § 103 der Bauordnung für das Land NW. vom 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW. vom 21.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1952 (GV.NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Drove durch Beschluß vom 18.4.1963 folgende Festsetzungen zur Regelung der Bebauung und Baugestaltung für das Gebiet Hauptstraße - Burgweg in der Gemeinde Drove erlassen:

§ 1

Für die Erschließung und Bebauung des Gebietes Hauptstraße - Burgweg ist der als Anlage beigefügte Bebauungsplan maßgebend. Diese Festsetzungen sind Bestandteil des Planes und verbindlich. Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 2

Durch diese Festsetzungen erfaßte Baugebiet wird durch die im Bebauungsplan festgelegten Planungsgrenzen begrenzt.

§ 3

Im Interesse einer harmonischen Gestaltung des Baugebietes wird eine zweigeschossige Bauweise vorgeschrieben. Die in dem Plan dargestellten Baulinien dürfen nicht überschritten werden. Für die bauliche Nutzung sind die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsverordnung maßgebend.

§ 4

Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein Dorfgebiet gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung.

Drove, den 18. April 1963

Der Bürgermeister:

